

# Kleingartensparte „Frieden“ Pasewalk e.V.



## Satzung des Kleingartenvereins

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingartensparte „Frieden“ e.V..Er hat seinen Sitz in 17309 Pasewalk.Der Verein erstreckt sich räumlich auf die Fläche der Gemarkung Pasewalk, Flur 42 Flurstück 125.
2. Gerichtsstand ist Pasewalk. Der Verein ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Pasewalk unter der Nummer 41 eingetragen. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden gerichtlich oder außergerichtlich vertreten; beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt (§ 26 BGB).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zwecks des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung. Er erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen. Seine Ziele sind die Wahrung und Verwirklichung der Nutzung der Kleingärten durch seine Mitglieder laut Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Aufgaben

Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Abschluss von Kleingarten-Unterpachtverträgen mit den Mitgliedern des Vereins.
2. Erhaltung und Förderung der Kleingartenanlage.
3. Seine Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.
4. Eine gesunde Lebensweise und den Schutz der heimischen Flora und Fauna zu fördern.
5. Förderung der Schreberjugendarbeit durch Betreuung der

Kinder und Jugendlichen des Vereins.

6. Das Spartenheim und die Anlagen des Vereins im Interesse der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen sowie der Besucher der Kleingartenanlage zu nutzen.

### § 4

#### Mitgliedschaft

##### 1. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des Vereins steht, pachten will.
- b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Antragstellung und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer positiven Entscheidung ist eine Satzung beizufügen.
- c) Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Mit seiner ersten Zahlung gilt die Satzung als anerkannt.

##### 2.Beendigung der Mitgliedschaft

##### Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt. Dieser soll in der Regel schriftlich bis spätestens zum 30. September gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung schließt die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages ein, die Vereinbarungen im Pachtvertrag sind zu beachten.
- c) Durch Ausschluß  
- wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt  
- mit seinen Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand ist  
- Vereinsbeschlüsse nicht befolgt  
- oder ein vereinsschädigendes Verhalten an den Tag legt.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, der dem betreffenden Mitglied durch Einschreiben bekanntzugeben ist.

Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluß schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Ist der Zugang nicht nachweisbar oder konnte das Einschreiben dem Mitglied nicht zugestellt werden oder wurde der Einschreibebrief bei der Post niedergelegt, so beginnt die 2-Wochen-Frist drei Tage nach Aufgabe durch den Vorstand zur Post zu laufen. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluß des Mitgliedes.

### § 5

#### Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit

# Kleingartensparte „Frieden“ Pasewalk e.V.

sonstigen Leistungen ( Pacht, Umlagen usw. ) in einem Beitrag pünktlich zu begleichen. Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlungen für ein Geschäftsjahr haben bis zum 31. März zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festgesetzt, zu erheben. Nach vergeblicher Mahnung ist das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

## § 6

### Organe

Organe des Vereins sind:

der Vorstand,

der erweiterte Vorstand,

die Mitgliederversammlung,

die Rechnungsprüfungsgruppe des Vereins.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Kassierer,  
dem Schriftführer,  
und bis zu 5 weiteren Mitgliedern u.a. für die Aufgabenbereiche Bau, Arbeitseinsätze, Wasser- und Stromversorgung, Fachberatung

2. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, es sollte jedoch über die für das jeweilige Vorstandsamt nötige Eignung verfügen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein. Dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung eine angemessene Ehrenamtszuschale gewährt werden.

5. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand geeignete Fachkräfte einsetzen.

6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein kurzgefaßtes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

## § 8

### Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:  
dem Vorstand,  
den Wegewarten.

2. Die Wegewarte können von den Mitgliedern, die an demselben Weg ihren Garten haben, gewählt oder vom Vorstand ernannt werden. Sie können sich bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes durch ihre Stellvertreter vertreten lassen. Es muß nicht jeder Weg einen Wegewart haben.

3. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden mindestens jährlich vom Vorsitzenden sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzendem geleitet. Eine Sitzung ist auch auf Verlangen der Hälfte aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes binnen zweier Wochen abzuhalten.

4. Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand bei der Geschäftsführung und bei sonstigen Vereinsaufgaben zu unterstützen und in Fragen von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung zu beraten. Der erweiterte Vorstand nimmt in seinen Sitzungen den Bericht des Vorstandes über dessen Sitzungen sowie über die laufenden, die geplanten und die abgeschlossenen Angelegenheiten entgegen. Er faßt keine für den Vorstand verbindlichen Beschlüsse.

5. Zur Freigabe von Mitteln, die über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich. Der erweiterte Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Nur in diesen Fällen ist der erweiterte Vorstand ein beschlußfassendes Organ. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der erweiterte Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein kurzgefaßtes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres, stattfinden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen diesbezüglichen

# Kleingartensparte „Frieden“ Pasewalk e.V.

schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Falle muß die außergerichtliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem Antrag stattfinden.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang im Vereinsgelände bekanntgegeben werden. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist vier Wochen vorher bekanntzugeben.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlußfähigkeit ist bei Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.

5. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentlich, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Unwesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.

6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren.
- b) Beschlußfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wenn erforderlich, Neuwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Revisoren und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes.
- e) Wenn erforderlich, Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen ( z.B. Ehrenamtszuschale für den Vorstand ).
- f) Endgültige Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 2c.
- g) Beschlußfassung über eingegangene Anträge.
- h) Satzungsänderungen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## §10

### Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Führung der Kasse ( Bankkonten ), und Rechnungslegung ( Buchhaltung ) erfolgen durch den Kassierer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden.
2. Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und Beschlüssen der Mitgliedsversammlung, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes (§ 8 Abs. 5, Satz 1 ) obliegt den Revisoren.

Die Rechnungsprüfungsgruppe wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Es sind jeweils zwei Revisoren und ein Stellvertreter zu wählen. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Es haben jährlich mindestens zwei Prüfungen stattzufinden. Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Bei Revisionsberichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Jahreshauptversammlung.

## § 11

### Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, anderen Beträgen sowie Zuschüssen, Spenden und Einnahmen aus der Vermögensverwaltung.
2. Die finanziellen Verpflichtungen umfassen:
  - Mitgliederbeiträge
  - Pachtzins
  - Energiebeiträge
  - Wassergeld
  - Umlagen
3. Mieteinnahmen aus der Vergabe des Spartenheimes werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
4. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.

## § 12

### Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pasewalk, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: „Auflösung des ...“ einberufen wurde.
3. Für den Beschluß ist eine 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als 2/3 aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3-Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

## § 13

### Schlußbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder

# **Kleingartensparte „Frieden“ Pasewalk e.V.**

steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung in die Satzung aufzunehmen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Satzungsänderungen der Satzung vom 23.11.1991 wurden in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2017 beschlossen und werden mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.